



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

Museumstraße 12
A-1016 Wien

GZ: Jv 759 -1/00

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 57

An das

Telefon
01/52152-3679

Bundesministerium für Justiz

Telefax
01/52152-3313

in Wien

Sachbearbeiter GA Dr. Fabrizy

Klappe (DW)

zur GZ 703.037/2-II.2/2000

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum obgenannten Ge-
setzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsi-
dium des Nationalrates zugemittelt wird:

Zu Z 1 und 2 (§§ 27 Abs 2 Z 2, 28 Abs 3 SMG):

Die vorgeschlagene Einfügung der Worte "sofern die Ge-
wöhnung als erwiesen angenommen werden kann" stellt sich
der Sache nach als partielle Durchbrechung des Grundsatzes

"in dubio pro reo" bei der Privilegierung des an den Gebrauch eines Suchtmittels gewöhnten Täters dar. Die Erläuterungen zum Entwurf bleiben eine hinlängliche Erklärung dafür schuldig, aus welchen Gründen der für das österreichische Strafverfahrensrecht fundamentale Zweifelsgrundsatz - wenn auch nur in geringem Umfang - eingeschränkt werden soll. Denn schon nach der geltenden Rechtslage muss das Gericht Beweise über eine behauptete Suchtmittelabhängigkeit aufnehmen und darf erst dann nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" zu Gunsten des Beschuldigten entscheiden, wenn kein eindeutiges Beweisergebnis hinsichtlich der erwähnten Abhängigkeit vorliegt. Verletzungen der Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit sind bei entsprechender Aufmerksamkeit und Initiative der Staatsanwaltschaften (§ 35 Abs 3 StPO) vermeidbar.

Zu Z 2 (§ 28 Abs 4 und 5 SMG):

Der für § 28 Abs 4 SMG vorgesehene neue Strafraum von drei bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe ist dem österreichischen Strafrecht sonst fremd.

Nicht ganz zutreffend ist die Erläuterung des Entwurfes, dass durch die Anhebung der Mindeststrafdrohung auf drei Jahre Freiheitsstrafe die Anwendung der §§ 39, 40 SMG (außer im Fall außerordentlicher Strafmilderung) nicht mehr in Betracht kommt: Denn bei Verhängung der Mindeststrafe bleibt - wogegen wohl auch nichts einzuwenden ist - die Bestimmung des zweiten Satzes des § 39 SMG weiterhin anwendbar.

- 3 -

Inwieweit Bedarf für einen Strafrahen bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe in § 28 Abs 5 SMG als "deutliches Zeichen" besteht, mag angesichts der Seltenheit von Strafaussprüchen, in denen der geltende Strafrahen auch nur annähernd ausgeschöpft wird, dahingestellt bleiben.

Zu Z 3 (§ 35 Abs 2 SMG):

Die Klarstellung des im Fall der Anzeige wegen einer gleichartigen Tat innerhalb der Probezeit nach § 35 Abs 1 SMG gebotenen Vorgehens ist zu begrüßen (siehe auch JUS 2000/6/2820, 2000/6/2821 = JBl 2000, 606 mit Anmerkung Burgstallers).

Wien, am 10. Oktober 2000

Der Leiter der Generalprokuratur:

